



ANWENDUNG TARIFVERTRAG

Mit Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zum 01.04.2017 wurde festgelegt, dass der Verleiher (iks) dem Leiharbeiter für die Zeit der Überlassung an den Entleiher grundsätzlich die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen (equal treatment) einschließlich des Arbeitsentgelts (equal pay) zu gewähren hat. Ein Tarifvertrag kann allerdings abweichende Regelungen zulassen.

Nach § 8 Abs. 2 AÜG ist es ausdrücklich möglich, mit den Mitarbeitern einzelvertraglich die Anwendung eines entsprechenden Tarifvertrages zu vereinbaren.

UMSETZUNG:

Die iks hat sich keinem Arbeitgeberverband angeschlossen, sondern lehnt sich an die für die Zeitarbeitsbranche geltenden Tarifverträge an; mit der Konsequenz, dass sich die iks mit allen Mitarbeitern einzelvertraglich auf die Anwendung der jeweils gültigen Tarifverträge zwischen dem

- Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (IGZ e.V.)
und der
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)
- Gewerkschaft Nahrung - Genuss - Gaststätten (NGG)
- Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di)
- Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt (IG BAU)
- Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
- Gewerkschaft der Polizei (GdP)

geeinigt hat.

Sämtliche Vertragsbestandteile der Einzelverträge unserer Mitarbeiter wurden durch die zuständige Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Baden-Württemberg geprüft und genehmigt. Durch diese Vorgehensweise ist gewährleistet, dass dem AÜG entsprochen wird und kein equal pay und kein equal treatment in den ersten 9 Monaten einer Überlassung an einen Kundenbetrieb zur Anwendung kommen muss.

Filderstadt, den 31.03.2017